

Stadt Pappenheim

Marktplatz 1, 91788 Pappenheim



Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Übermatzhofen“

mit integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan

Bundesland Bayern
Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen
Stadt Pappenheim
Gemarkung Übermatzhofen
Flurstücke 187, 188, 190, 197

Zusammenfassende Erklärung

Fassung vom 20.06.2020

PUNCTO *plan*

Bauleitplanung
Augsburger Straße 17
86551 Aichach
Tel. 08251 - 20 46 048
Fax. 08251 - 20 46 029

Inhaltsverzeichnis

I.	Allgemeines	3
II.	Berücksichtigung der Umweltbelange	3
III.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung	5
IV.	Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung	5
V.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	7

I. Allgemeines

Die zusammenfassende Erklärung soll gemäß § 10 Abs. 4 BauGB Auskunft geben über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Mit dem Aufstellungsbeschluss des Stadtrats am 22.03.2018 wurde die Voraussetzung für den Bebauungsplan für das Sondergebiet Solarpark Schützendorf geschaffen.

Verfahrensablauf:

- Aufstellungsbeschluss: 22.03.2018
- Billigungs- und Auslegungsbeschluss: 25.07.2019
- Satzungsbeschluss: 20.02.2020

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan tritt mit der Genehmigung der 9. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung Photovoltaik der Stadt Pappenheim durch das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen und der ortsüblichen Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durch die Stadt Pappenheim in Kraft.

II. Berücksichtigung der Umweltbelange

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wurde im Rahmen der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eine Umweltprüfung durchgeführt. Die ermittelten Belange des Umweltschutzes wurden gemäß § 2a BauGB in einem Umweltbericht dargelegt. Als Anlage zum Umweltbericht wurde eine artenschutzrechtliche Beurteilung erarbeitet.

Schutzgut Mensch, Landschaftsbild

Das Plangebiet ist von landwirtschaftlichen Nutzflächen, einem Sportgelände und Wald umgeben. Die nächstgelegene Bebauung liegt in ca. 280 m Entfernung vom Rand des Sondergebietes. Eine Beeinträchtigung durch Geräuschmissionen in dieser Entfernung ist nicht zu erwarten, zudem ist die Photovoltaikanlage nur bei Tageslicht in Betrieb. Eine Beleuchtung der Anlage ist nicht vorgesehen.

Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen sowie der topographischen Lage vom Siedlungskörper aus gering und kann zudem durch Eingrünung mit heimischen Gehölzen weiter reduziert werden. Störungen durch Lichtmissionen sind aufgrund der Verwendung von reflexionsarmen Modulen, der Lage und Entfernung zur nächstgelegenen Wohnbebauung ausgeschlossen.

Der Änderungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparks Altmühltal, jedoch außerhalb der Landschaftsschutzgebiete und ist auch nicht als landschaftliches Vorbehaltsgebiet definiert. Er hat keine hervorgehobene Bedeutung für die Erholung. Die vorhandenen kleinräumlichen Strukturen werden durch den Änderungsbereich in diesem Gebiet nicht gestört und bleiben somit erhalten.

Bei Photovoltaikanlagen handelt es sich im Gegensatz zu Windkraftanlagen oder Freileitungen der Bauart nach grundsätzlich um kein weithin sichtbares Bauwerk. Der geplante Standort ist nach Süden, Osten und Westen gut durch bestehenden Forst und Gehölstrukturen abgeschirmt. Von Norden sind Teilflächen des Plangebiets je nach Standort einsehbar. Da die Module nach Süden zum Wald hin ausgerichtet sind entstehen jedoch keine Reflexionen in Richtung Norden. Damit ist eine Wahrnehmung als helles Objekt in der Landschaft von nördlichen Standpunkten nicht gegeben, die PV-Anlage hebt sich auch nicht gegen den die Anlage umgebenden Wald ab. Eine starke Fernwirkung ist damit nicht gegeben.

Schutzgut Boden, Wasser

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser sind aufgrund der minimalen Versiegelungsflächen als gering anzusehen. Vielmehr wird durch die Aufgabe der intensiven Ackernutzung Boden konserviert und im Gefüge stabilisiert. Maßgebliche Bodenfunktionen (Pufferung, Speicherung, Sorption, Filterung, Lebensraum, Klimaschutz) werden dadurch nachhaltig verbessert. Während der Betriebszeit werden weder Düngemittel noch Pestizide eingesetzt. Aufgrund der geplanten dauerhaften extensiven Grünlandnutzung kann insgesamt von einer deutlich positiven Auswirkung auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Schutzgut Klima

Durch den Betrieb der Anlagen entstehen keine Luftschadstoffemissionen. Da die Modulreihen ausreichend Abstand zum Boden haben, wird der Luftabfluss durch die Anlagen nicht oder nur geringfügig beeinträchtigt. Im Bereich der Tiefpunkte werden auch keinerlei bauliche Anlagen als mögliche Abflusshemmnisse errichtet. Das Kaltluftverhalten einer mit Solarmodulen bestandenen Fläche unterscheidet sich nicht wesentlich von landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Auswirkungen auf das Kleinklima sind deshalb als gering einzuschätzen. Grünland kann durch die im Vergleich zu Acker deutlich höheren Humusgehalte sogar wesentlich mehr Kohlendioxid speichern und trägt damit als Kohlenstoffsенke zum Klimaschutz bei.

Gegenüber fossilen Energiequellen wird in der geplanten Anlage ab Inbetriebnahme elektrische Energie ohne die Emission von CO₂ erzeugt. Durch die Nutzung von Sonnenenergie können andere, klima- und umweltbelastende fossile Energieträger eingespart werden. Insgesamt ergeben sich dadurch positive Auswirkungen auf die Schutzgüter Luft und Klima.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Aufgrund der räumlichen Entfernung des Vorhabensgebietes zu Boden- und Baudenkmälern sind die Auswirkungen als gering zu bewerten.

Schutzgut Arten- und Biotope

Im Rahmen der Baumaßnahmen werden die bisher intensiv ackerbaulich genutzten Flächen nur geringfügig versiegelt. Die Überführung von Ackerland in artenreiches Extensivgrünland führt zu einer deutlichen Erhöhung der Artenvielfalt und trägt insgesamt zu einer Aufwertung der Flächen bei.

Durch den mit der Extensivierung einhergehenden Verzicht auf Einsatz von Insektiziden und Herbiziden wird sich ein unbelastetes Nahrungsangebot, insbesondere ein höherer Insektenbestand entwickeln, welcher z.B. auch für die Kükenaufzucht von Bodenbrütern essenziell ist. Verschiedene Untersuchungen ergaben, dass Bodenbrüter wie z. B. die Feldlerche regelmäßig auf dem Gelände von PV-Anlagen brüten. Die um den Solarpark entstehenden Ausgleichsflächen mit Säumen und Heckenstrukturen bieten zusätzlich Versteckmöglichkeiten. Aufgrund dessen kann davon ausgegangen werden, dass nach Fertigstellung der PV-Anlage sowohl im Sondergebiet als auch auf den die Anlage umgebenden bis zu 25m breiten Ausgleichsflächen, ein Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Bodenbrüter entsteht.

Die Solarparkflächen sind potentielle Jagdflächen besonders geschützter und streng geschützter Vogel- und Fledermausarten. Die Solarmodule werden von einigen Vogelarten sogar als Ansitz und Singwarte genutzt.

Solaranlagen müssen aus Sicherheitsgründen eingezäunt werden. Der Zaun stellt insbesondere für Großsäuger eine Barriere dar. Der Zaun wird mit Bodenfreiheit ausgeführt, um die Durchgängigkeit für Klein- und Mittelsäuger zu gewährleisten. Für diese Tiere wird somit eher ein Rückzugsraum geschaffen. Derzeit gibt es keine Hinweise, dass PV-Anlagen von heimischen Wildarten gemieden werden. Die Etablierung von Grünland, der damit einhergehende Verzicht auf Bodenbearbeitung und die Beweidung

der Flächen mit Schafen führt zu einer deutlichen Aufwertung der Lebensraumfunktion für Kleinsäuger, die wiederum Nahrungsgrundlage für viele Beutegreifer sind.

Die Beeinträchtigungen durch das Vorhaben sind als gering einzustufen. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatschG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Die Schaffung von großflächigem Extensivgrünland führt insgesamt sogar zu einer deutlichen Aufwertung als Habitat für Tier- und Pflanzenarten im gesamten Geltungsbereich.

Kompensation

Zur Kompensation des durch das Vorhaben entstehenden Eingriffs in Natur und Landschaft stellt der Flächennutzungsplan in den Randbereichen der geplanten Anlage Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur, Boden und Landschaft von ca. 3,2 ha dar. Die Flächen dienen zur Entwicklung von extensivem Grünland sowie der Anlage von Strauch- und Baumpflanzungen sowie einer Streuobstwies.

Die Gesamtbetrachtung der verschiedenen Schutzgüter führt insgesamt zu der Feststellung, dass durch die Bauleitplanung keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Durch die Schaffung von Grünland der anschließenden extensiven Nutzung der Flächen in Kombination mit einer Schafbeweidung wird sogar eine Aufwertung einiger Schutzgüter erwartet.

III. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeitsbeteiligung

Die Beteiligung der Öffentlichkeit fand durch Bekanntmachung und öffentliche Auslegung der Planentwürfe in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 3 Abs.1 BauGB: 31.01.2019 bis 27.02.2019
- nach § 3 Abs. 2 BauGB: 06.12.2019 bis 20.01.2020

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit ging eine Stellungnahme ein. Die Eigentümerin des Flurstücks Nr. 190 bat um Aufnahme der Fläche in das Verfahren um die Fläche ebenfalls als Sondergebiet Photovoltaik ausweisen lassen zu können. Das Flurstück wurde in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde in die Planung aufgenommen.

IV. Berücksichtigung der Ergebnisse der Behördenbeteiligung

Die Beteiligung der in ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden und Träger öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden fand durch Zusendung der Unterlagen in folgenden Zeiträumen statt:

- nach § 4 Abs. 1 BauGB: mit Anschreiben vom 21.12.2018 bis 25.01.2019
- nach § 4 Abs. 2 BauGB: mit Anschreiben vom 27.11.2019 bis 13.01.2020
- nach § 3 Abs. 2 Satz 4 2. Halbsatz BauGB:
Mitteilung der Abwägungsergebnisse mit Anschreiben
vom 15.06.2020

Folgende Träger öffentlicher Belange hatten wichtige Hinweise oder Einwände, die wie folgt behandelt wurden:

Die **Gemeinde Langenaltheim** und der **Wasserzweckverband der Gruppe rechts der Altmühl** haben auf die das Plangebiet querende Hauptwasserversorgungsleitung hingewiesen. Diese wurde daraufhin in den Planunterlagen ergänzt und entsprechend berücksichtigt.

Der **Kreisbaumeister (Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen)** forderte eine Überprüfung des Standorts und der Flächengröße des Solarparks im Verhältnis zum Siedlungskörper. Der **Regionale Planungsverband Westmittelfranken** und die **Regierung von Mittelfranken (Höhere Landesplanungsbehörde)** beurteilen den Standort als grundsätzlich geeignet, forderten aber zusätzliche Eingrünungsmaßnahmen zur besseren Einbindung in das Landschaftsbild. Dem wurde nachgekommen. Der Standort des Solarparks Übermatzhofen wurde im Zuge der Umweltprüfung detailliert betrachtet und bewertet. Die Einsehbarkeit ist aufgrund der vorhandenen Gehölz- und Biotopstrukturen sowie der topografischen Lage insgesamt gering und kann zudem durch die vorgesehenen Eingrünungsmaßnahmen (Strauch- und Baumpflanzungen) weiter reduziert werden. Durch die Südausrichtung der Module kommt es zu keiner Blendwirkung in Richtung des Ortes. Die Module werden von der Ortschaft aus auch nicht flächenhaft wahrgenommen. Geeignete vorbelastete Alternativstandorte stehen nicht zur Verfügung.

Das **Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Weißenburg i. Bay.** äußerte grundsätzliche Bedenken gegen das Vorhaben aufgrund des Flächenentzugs für die intensive Landwirtschaft. Die Stadt misst in ihrer Abwägung dem Klimaschutz ein sehr hohes Gewicht bei. Deshalb müssen die Belange der intensiven Landwirtschaft in diesem Fall hinter den positiven Auswirkungen einer Dreifachnutzung – Photovoltaik, Landwirtschaft, Naturschutz – zurückstehen. Durch die geplante Beweidung ist eine vollständige extensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen möglich. Weitere vorgebrachte Punkte des Amtes zum Rückbau des Solarparks und der Ausgleichsmaßnahmen, Duldung von Emissionen aus der benachbarten Landwirtschaft, Abstände der Einzäunung zu den landwirtschaftlichen Wegen und Beweissicherung der gemeindlichen Straßen und Wege wurden in die Planunterlagen bzw. in den Durchführungsvertrag zwischen Stadt und Vorhabenträger aufgenommen. Der Forderung nach einer Reduzierung der Modulhöhe und Zaunhöhe wurde nicht nachgekommen. Eine Reduzierung der Modulhöhe auf 3m hätte eine geringere Flächeneffizienz und damit eine geringere Energieausbeute zur Folge, bei kaum merklichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Die Zaunhöhe kann aus versicherungstechnischen Gründen nicht reduziert werden.

Die **Bund Naturschutz e.V. (Kreisgruppe Weißenburg-Gunzenhausen)**, die **untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen** und die **Höhere Naturschutzbehörde der Regierung von Mittelfranken** forderten eine konkretere Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Belangen, vor allem den bodenbrütenden Vogelarten. Dem wurde nachgekommen, ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wurde erstellt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen von Arten zu erwarten sind. Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG sind vom Vorhaben nicht betroffen. Es kann davon ausgegangen werden, dass nach Fertigstellung der PV-Anlage sowohl im extensiv genutzten Grünland des Sondergebietes als auch auf den die Anlage umgebenden bis zu 25m breiten Ausgleichsflächen, ein Nahrungs- und Bruthabitat für verschiedene Bodenbrüter entsteht. Vermeidungsmaßnahmen zur Berücksichtigung der Vogelbrutzeit und Verzicht auf Beleuchtung der Anlage wurden in den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Die **Untere und Höhere Naturschutzbehörde** sowie der **Naturpark Altmühltal SF e.V.** hielten die Bayerische Kompensationsverordnung (BayKompV) im Rahmen der Bauleitplanung für nicht anwendbar. Die Stadt folgte der Argumentation nicht, da es derzeit für die Eingriffs- und Ausgleichsregelung keine normativ festgelegten Herangehensweisen gibt und die BayKompV eine detaillierte und nachvollziehbare Bilanzierung erlaubt. Um den Naturschutzbehörden entgegenzukommen, kam die Stadt Pappenheim jedoch der Aufforderung nach und hat die Eingriffsbilanzierung auf Grundlage des Leitfadens erstellen und in die Unterlagen einarbeiten lassen.

Die **untere Naturschutzbehörde** sah die mögliche Unterschreitung des minimalen Abstandes der Modulunterkante zur Geländeoberkante als Beeinträchtigung für eine Beweidung mit lokalen Schafrassen. An einer möglichen Unterschreitung muss festgehalten werden, da aufgrund von

Geländeunregelmäßigkeiten, Bodenwellen etc. Abweichungen möglich sind, die Modultische einen gleichmäßigen Verlauf haben sollen und keine Geländebearbeitung erfolgen soll. In den Durchführungsvertrag wurde jedoch aufgenommen, dass der Vorhabenträger sicherzustellen hat, dass der Solarpark so angelegt wird, dass auch eine Beweidung mit lokalen Schafrassen, wie von der unteren Naturschutzbehörde gewünscht, erfolgen kann. Den Forderungen nach zusätzlichen Lesesteinhaufen und Totholzelementen sowie Konkretisierungen zur Anlage der Streuobstwiese und Pflege der Pflanzungen wurde nachgekommen. Mit den Maßnahmen im Sondergebiet und dem Kompensationsumfang bestand Einverständnis. Für die Ausgleichsflächen sollte gemäß unterer Naturschutzbehörde eine Änderung der Entwicklungsziele erfolgen. Im Umweltbericht des Landschaftspflegeverbands Mittelfranken ist extensives, artenreiches Grünland unter der Verwendung von autochthonem Saatgut für frische Standortverhältnisse beschrieben. Die Stadt folgt den Empfehlungen des örtlich kundigen Landschaftspflegeverbands und hält an den im Umweltbericht dargelegten Entwicklungszielen und Maßnahmen fest.

Die folgenden Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange haben Stellungnahmen abgegeben, aber keine Einwände oder Bedenken vorgebracht - Hinweise wurden gemäß Abwägung in die Unterlagen aufgenommen bzw. auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens berücksichtigt:

Staatliches Bauamt Ansbach, Handelsverband Bayern, Luftamt Nordbayern, Bundesamt für Infrastruktur Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Handwerkskammer für Mittelfranken, Stadt Treuchtlingen, Industrie- und Handelskammer, Amt für Digitalisierung Breitband und Vermessung, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Gemeinde Solnhofen, Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Amt für ländliche Entwicklung Mittelfranken, Regierung von Mittelfranken / Gewerbeaufsichtsamt, Deutsche Telekom Technik GmbH, Main-Donau Netzgesellschaft, Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen /Technische Wasserwirtschaft.

V. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Ein Großteil des Gemeindegebiets ist durch Ausschluss- oder Restriktionsflächen geprägt: Waldflächen, Landschaftsschutzgebiete und landschaftliches Vorbehaltsgebiet, Vorbehalts- bzw. Vorranggebiete für Bodenschätze, Bodendenkmäler und Denkmalensembles sowie Biotope.

Im Gemeindegebiet stehen keine geeigneten vorbelasteten Flächen, z.B. entlang von Schnellstraßen, der Bahnlinie oder auf Konversionsflächen, in der benötigten Größenordnung zur Verfügung. Auch in Gewerbegebieten, Abbaugebieten und entlang von Stromtrassen im Gemeindegebiet der Stadt Pappenheim stehen derzeit keine Flächen für eine großflächige Anlage zur Verfügung. Zudem sollen verfügbare Flächen in Gewerbegebieten anderen Nutzungsarten vorbehalten werden, eine Ansiedlung von großflächigen PV-Anlagen in den Gewerbegebieten der Stadt ist nicht erwünscht.

Der geplante Standort liegt weder im Landschaftsschutzgebiet noch im landschaftlichen Vorbehaltsgebiet oder sonstigen Ausschlussflächen. Der Standort ist nach Osten, Süden und Westen gut durch bestehende Gehölzstrukturen verdeckt. Von Norden sind Teilflächen des Plangebiets je nach Standort einsehbar. Da die Module nach Süden zum Wald hin ausgerichtet sind entstehen jedoch keine Reflexionen in Richtung Norden. Damit ist eine Wahrnehmung als helles Objekt in der Landschaft von nördlichen Standpunkten nicht gegeben, die PV-Anlage hebt sich auch nicht gegen den die Anlage umgebenden Wald ab.

Aufgrund der topographischen Verhältnisse, der Ausrichtung der Module nach Süden sowie vorhandener Gehölzstrukturen ist jedoch nur mit geringen bis mittleren Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft zu rechnen.

Grundsätzlich handelt es sich damit beim geplanten Standort aufgrund der Lage, Topographie, Flächengröße, vorhandener Infrastruktur (verkehrliche Erschließung, Netzverknüpfungspunkt) und Verfügbarkeit um einen sehr geeigneten Standort für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage.

Bei Nichtdurchführung des Projektes werden die Flächen vermutlich in den nächsten Jahren weiterhin intensiv ackerbaulich genutzt. Die Gesamtwirkungen auf Grundwasser, Boden und Artenvielfalt sind in diesem Fall (im Vergleich zu extensiv genutztem Grünland) deutlich ungünstiger zu bewerten. Neben dem übergeordneten positiven Effekt der Förderung erneuerbarer Energien, führt der Bau der Anlagen zu einer günstigen Entwicklung beim Schutz der Ressourcen vor Ort.